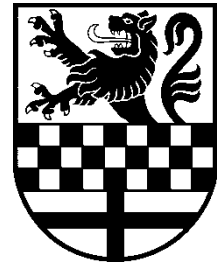


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 24	Ausgegeben in Lüdenscheid am 12.06.2019	Jahrgang 2019
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

06.06.2019	Märkischer Kreis	Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall gemäß Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)	482
04.06.2019	Stadt Kierspe	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 „Wohngebäude Kiersperhagen“; Aufstellungsbeschluss	483
06.06.2019	Stadt Balve	1. Satzung zur Änderung der Nutzungsordnung für den Bestattungswald „Trostwald Sauerland – Balve“ vom 06.06.2019	485
03.06.2019	Stadt Iserlohn	Jahresabschluss 2017 des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn	485

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Vossloh Fastening Systems GmbH, Vosslohstraße 4, 58791 Werdohl, beantragt

- gem. § 4 Abs. 1 BImSchG des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-schutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) in Verbindung mit
- der Ziffer 10.7.2 des Anhangs I der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen in Ihrem Werk in 58513 Lüdenscheid, in der Dönne 8, Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 103, Flurstücke 296, 503 und 524.

Prüfung der UVP-Pflicht

Für das Vorhaben wurde gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Prüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die Anlage zum Vulkanisieren ist in Anlage 1 zum UVPG unter der laufenden Nr. 10.3.2 gelistet und unterliegt somit einer standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 7 Abs. 2.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Begründung

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

- a) Art und Ausmaß der Auswirkungen (insb. geografisches Gebiet; betroffene Personen) Die Auswirkungen beschränken sich, bezogen auf die Anlage, die sich in einem Gebäude befindet, im Wesentlichen auf den Betriebsstandort. Nach den Vorgaben der TA Luft werden die Auswirkungen der Anlage in Abhängigkeit der Bauhöhe des Hauptkamins in einem Radius von 1 km betrachtet.

Die betroffene Personenanzahl wird als durchschnittlich beurteilt, der Eintrag von gasförmigen Stoffen auf die potentiellen Schutzgüter und die daraus resultierende potentielle Beeinträchtigung ist nicht signifikant.

- b) Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
Da keine bzw. keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus dem Vorhaben abgeleitet werden können, sind grenzüberschreitende Auswirkungen auszuschließen.
- c) Schwere und Komplexität der Auswirkungen
Bezüglich des Eintrages von Stoffen (hier: Summe der organischen Kohlenstoffverbindungen - C_{ges}) sieht die TA Luft keine Irrelevanz-Grenze vor. Schwere oder komplexe Auswirkung sind somit nicht zu erwarten.
- d) Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht abgeleitet werden können, ist eine Aussage zu deren Wahrscheinlichkeit irrelevant.
- e) Beginn, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht abgeleitet werden können, ist eine Aussage zu deren Dauer, Häufigkeit und Reversibilität irrelevant.
- f) Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer Vorhaben
Eine Kumulation des geplanten Vorhabens mit anderen Vorhaben ist ausgeschlossen, da derzeit keine Planungen zu weiteren Vorhaben bekannt sind aus denen sich eine kumulierende Wirkung in einem gemeinsamen Einwirkungsbereich ableiten lässt.
- g) Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da der ermittelte Wert für C_{ges} vernachlässigbar ist.

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale der beantragten Genehmigung und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 zum UVPG erwartet sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

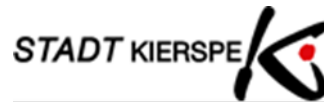
Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 06.06.2019

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
Im Auftrag

TÜCH



Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27
„Wohngebäude Kiersperhagen“;
Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohngebäude Kiersperhagen“ wird gemäß § 12 BauGB eingeleitet. Grundlage ist der vom Vorhabenträger zu erarbeitende und mit der Stadt Kierspe abzustimmende Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der Begründung sowie des Durchführungsvertrages.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 451 der Flur 30 in der Gemarkung Kierspe.

Im Norden:	Gewerbegebiet Kiersperhagen und Fläche für die Landwirtschaft
Im Süden:	Wohnbebauung - Dorfgebiet
Im Westen:	Wegeverbindung Kiersperhagen nach Padberg
Im Osten:	Fläche für die Landwirtschaft

Eine Übersicht über das Plangebiet ist beigefügt.

Vor Beschlussfassung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen.

Die Kostentragung durch den Vorhabenträger ist im Durchführungsvertrag zu regeln.“

Der Beschluss des Rates vom 25.09.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Kierspe, 04.06.2019

Frank Emde
Bürgermeister

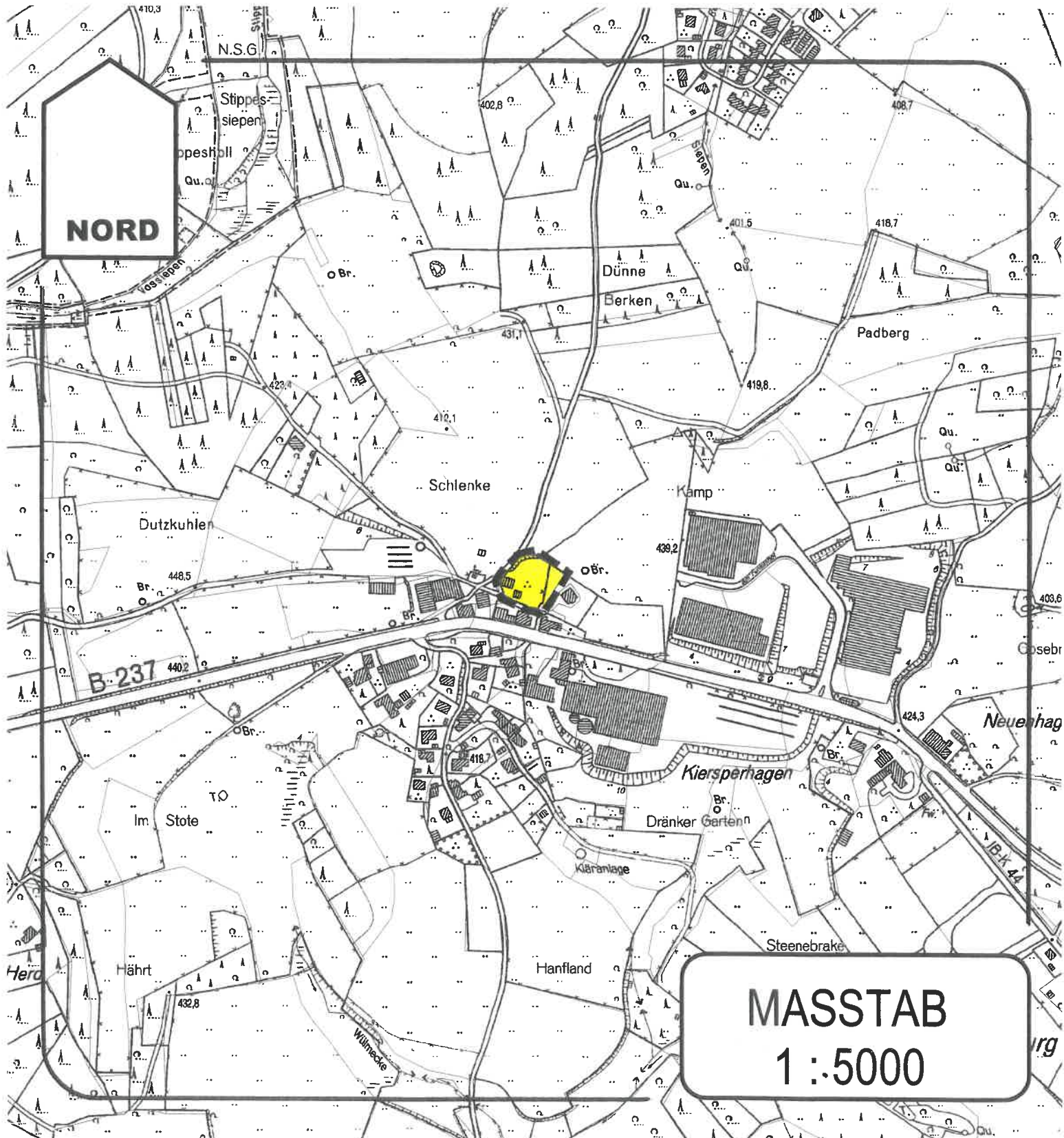
Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



STADT KIERSPE

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR.27

„Wohngebäude Kiersperhagen“



MASSTAB
1 : 5000



**1. Satzung zur Änderung der
Nutzungsordnung für den Bestattungswald
„Trostwald Sauerland – Balve“
vom 06.06.2019**

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz -BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Balve am 15.05.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung Nutzungsordnung für den Bestattungswald „Trostwald Sauerland – Balve“ beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen Namen, Geburtsdatum, Sterbedatum und ein Kreuz enthalten.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 06.06.2019

gez.
Hubertus Mühling
Bürgermeister



**Jahresabschluss 2017 des Sondervermögens
Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn**

Der Jahresabschluss Sondervermögen Stadtentwässerung Iserlohn zum 31.12.2017 ist vom Rat der Stadt Iserlohn am 11.12.2018 festgestellt worden. Der ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von € 2.930.545,69 wird an die Stadt Iserlohn ausgeschüttet. Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 beträgt € 96.105.434,00 das ausgewiesene Eigenkapital 33.268.092,53.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtentwässerung Iserlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Naust, Hunecke & Partner GmbH, Iserlohn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.01.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt

“Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften der EigVO NRW und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Naust, Hunecke & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden öffentlich ausgelegt und können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses jeweils montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im 1. Untergeschoss, Zimmer U 112 des Rathauses eingesehen werden.

Iserlohn, 03.06.2019

Dr. Peter-Paul Ahrens
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.